

Gutschrift auf Kapitalkonto II bedeutet keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

NEWS 12.02.2016 Personengesellschaften



Haufe Online Redaktion



Bild: MEV-Verlag, Germany

Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto sind nur dann entgeltliche Vorgänge, wenn das richtige Kapitalkonto angesprochen wird

In einem am 3.2.2016 veröffentlichten BFH-Urteil ging es um den Fall, dass die **Abschreibung eines Bodenschatzes nicht gewährt wurde, weil der Bodenschatz nicht als entgeltlich angeschafft galt.**

Bringt der Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut **gegen Gutschrift** eines Betrags ausschließlich auf dem sogenannten Kapitalkonto II in die Gesellschaft ein, dann gilt nach dem BFH: Dieser Vorgang ist als Einlage und nicht als entgeltliches Geschäft zu behandeln.

(BFH, Urteil v. 29.7. 2015 IV R 15/14)

Wegen fehlender Anschaffungskosten keine AfA

Im Ergebnis bestätigte der BFH das FA, stützte die Versagung der Abschreibung aber auf das Fehlen von Anschaffungskosten.

Einbringungen in Personengesellschaften gegen Buchung auf einem Gesellschafterkonto sind danach **nur dann entgeltliche Vorgänge**, wenn ein Kapitalkonto angesprochen wird,

- das Maßstab ist für die Anteile des Gesellschafters am Vermögen, am Gewinn oder an den Stimmrechten, in der Regel ist dies das Kapitalkonto I oder
- das Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ausweist.

Praxis-Tipp: Richtig buchen

Eine Einbringung wird dann als entgeltlich beurteilt, wenn auf das richtige Konto gebucht wird.

Die richtigen Konten im DATEV-Kontenrahmen für die GmbH & Co KG

	Eigenkapital	Eigenkapital	
	Vollhafter	Teilhafter	
		Kap.-Kto. I	Kap.-Kto. II
		Festkapital	Variables Kap.
SKR 03	870 – 879	900 – 909	910 – 919
SKR 04	2000 – 2009	2050 – 2059	2060 – 2069